

Dritte Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Welchweiler vom 25.09.2024

Der Ortsgemeinderat von Welchweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1 Änderung der Friedhofssatzung

- I. Die §§ 13, 16, und 17 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Welchweiler vom 16.09.2015, zuletzt geändert durch die Satzung vom 26.05.2023, erhalten folgende Neufassungen:

§ 13 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- 1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)
 - b) Wahlgrabstätten (Doppelgrabstätten)
 - c) Urnenreihengrabstätten (Einzelgrabstätten)
 - d) Urnenwahlgrabstätten (Doppelgrabstätten)
 - e) Rasen-Urnenreihengrabstätten (Einzelgrabstätten)
 - f) Rasen-Urnenwahlgrabstätten (Doppelgrabstätten)
- 2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 16 Urnengrabstätten

- 1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten (Einzelgrabstätten)
 - b) Urnenwahlgrabstätten (Doppelgrabstätten)
 - c) in die noch nicht belegte Grabstätte eines Wahlgrabes (Doppelgrabstätte)
 - d) Rasen-Urnenreihengrabstätten (Einzelgrabstätten)
 - e) Rasen-Urnenwahlgrabstätten (Doppelgrabstätten)
- 2) Urnenreihengrabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
Grabmaße: Länge 1,00 m, Breite 0,60 m
- 3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 45 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen 2 Urnen beigesetzt werden.
Grabmaße: Länge 1,00 m, Breite 0,60 m

- 4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- 5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17 Rasengrabfeld

- 1) Rasen-Urnenreihengrabstätten sind Aschestätten auf dem Rasengrabfeld, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
 1. In einer Rasen-Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.
 2. Urnen dürfen nur aus schnell verrottbarem Material sein.
 3. Als einzige Kennzeichnung ist die Anbringung einer Schrifttafel auf dem Rasen mit dem Namen und dem Todesdatum durch einen Steinmetz zulässig. Aufgesetzte Symbole sowie Buchstaben sind nicht zulässig. Die Größe der Schrifttafel/Platte beträgt: Länge 0,50 m, Breite 0,40 m, Stärke 0,05 m
 4. Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für die Grabstätten im Rasengrabfeld.
 5. Endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte, so hat der Friedhofsträger oder sein Beauftragter das Recht, die Schrifttafeln zu entfernen.
- 2) Rasen-Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten auf dem Rasengrabfeld, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 45 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen 2 Urnen beigesetzt werden. Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 Ziffern 2-5 gelten entsprechend.
- 3) Das im Belegungsplan ausgewiesene Rasengrabfeld wird als Grünfläche angelegt. Im Übrigen obliegen die Gestaltung sowie die Pflege der Fläche dem Friedhofsträger. Jegliche Veränderung oder Gestaltung durch Dritte ist unzulässig. Es ist keinerlei Grabschmuck erlaubt.

II. Der Belegungsplan als Anlage zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Welchweiler erhält die als Anlage beigefügte neue Fassung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Welchweiler, den 25.09.2024

gez. Michael Emrich
(Ortsbürgermeister)

